

TE Bvwg Erkenntnis 2024/1/31 W200 2280787-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2024

Entscheidungsdatum

31.01.2024

Norm

BBG §40

BBG §41

BBG §43

BBG §45

B-VG Art133 Abs4

1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
 3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 43 heute
 2. BBG § 43 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 3. BBG § 43 gültig von 01.07.1994 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 43 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1994
-
1. BBG § 45 heute
 2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
 5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
 10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

W200 2280787-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. SCHERZ als Vorsitzende und durch den Richter Dr. Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien (SMS) vom 08.08.2023, Zl. 42343382200115, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. SCHERZ als Vorsitzende und durch den Richter Dr. Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien (SMS) vom 08.08.2023, Zl. 42343382200115, zu Recht erkannt:

A)

Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Vorverfahren:

Im zuvor geführten Verfahren nach dem FLAG ergab das Sachverständigengutachten einer Neurologin vom 16.08.2016 einen Gesamtgrad der Behinderung von 60 v. 100 (psychomotorische Retardierung).

Im Juli 2018 wurde auf Antrag – ausschließlich basierend auf einer „sofortige Beantwortung“ vom 02.07.2018 mit folgendem Inhalt: „ZE: Begleitperson, UÖVM Dauerzustand“ – die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ und „Begleitperson“ in den Behindertenpass vorgenommen.

Gegenständliches Verfahren:

Der Beschwerdeführer stellte am 28.03.2023 einen Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung unter Anschluss eines Konvolutes von Unterlagen.

Das Sozialministeriumservice holte ein internistisches Sachverständigengutachten basierend nunmehr auf einer Untersuchung am 06.06.2023 ein. Dieses Gutachten ergab nunmehr einen Gesamtgrad der Behinderung von 60% und gestaltete sich wie folgt:

„Anamnese:

Herr XXXX leidet an einer mittelgradig psychomotorischen Retardierung seit der Geburt. Diesbezüglich liegt ein Vorgutachten vom 16.08.2016 mit einem Gesamtgrad der Behinderung von 60 Prozent vor. Herr römisch 40 leidet an einer mittelgradig psychomotorischen Retardierung seit der Geburt. Diesbezüglich liegt ein Vorgutachten vom 16.08.2016 mit einem Gesamtgrad der Behinderung von 60 Prozent vor.

Am 14.11.2022 erfolgte eine rechtsseitige Leistenhernienoperation. Ferner besteht ein Zustand nach Schulterluxation rechts im Rahmen von sportlicher Betätigung, welche operativ versorgt wurde - Schmerzen werden verneint.

Derzeitige Beschwerden:

"Nach meiner Schulteroperation geht es schrittweise aufwärts. Ich mache nach wie vor Physiotherapie. Von den Schmerzen her ist es erträglich. Beruflich bin ich in der Jugend am Werk in der Küche tätig für 38,5 Wochenstunden."

Behandlung(en) / Medikamente / Hilfsmittel:

derzeit keine fixen Medikamente, Schmerzmittel bei Bedarf

Sozialanamnese: ledig, keine Kinder;

Einfamilienhaus, Sanitärräume vorhanden, Zentralheizung mit Pellets

Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):

Vorgutachten vom 16.08.2016, Sozialministerium Landesstelle Wien, Gesamtgrad der Behinderung 60 Prozent

Wiener Gesundheitsverbund, Klinik Donaustadt, Abteilung für Orthopädie und Traumatologie, Arztbrief 23.02.2023, Diagnosen bei Entlassung: Luxation des Schultergelenkes mit operativer Sanierung

Landeskrankenhaus Korneuburg-Stockerau, Arztbrief stationär vom 14.11.2022 bis 15.11.2022, Diagnosen bei Entlassung: Hernie inguinalis dext. - operative Sanierung

Untersuchungsbefund:

Allgemeinzustand: Allgemeinzustand gut

Ernährungszustand: Ernährungszustand leicht adipös

Größe: 185,00 cm Gewicht: 110,00 kg Blutdruck: 121/89//72

Klinischer Status - Fachstatus:

Somatischer Status unauffällig

Herz: Herztöne rein, rhythmisch und normofrequent

Pulmo: vesikuläres Atemgeräusch bds.

Gesamtmobilität - Gangbild: sicheres Gangbild, anamn. keine Stürze

Status Psychicus: grob unauffällig Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:

Lfd.

Nr

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:

Begründung der Positionsnummer und des Rahmensatzes:

Pos.Nr.

Gdb %

1

Psychomotorische Retardierung

Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da Unterstützung im Alltag erforderlich; Sonderschule erfolgreich abgeschlossen

03.01.03

60

2

Zustand nach Schulterluxation rechts

Fixer Rahmensatz, Zustand nach Operation

02.06.01

10

Gesamtgrad der Behinderung 60 v. H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Leiden 1 führend; Leiden 2 erhöht nicht, da der Gesamtzustand nicht wesentlich negativ beeinflusst wird.

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:

Zustand nach Leistenbruch rechts - Operation 2022 und Status post Strabismus Operation bds. - Operation 1994 - keine funktionelle negative Gesamtbeeinflussung

Stellungnahme zu gesundheitlichen Änderungen im Vergleich zum Vorgutachten:

Vorgutachten von 16.08.2016; Leiden 1 führend gegenüber Leiden 2; Leiden 2 neu aufgenommen und klassifiziert

Änderung des Gesamtgrades der Behinderung im Vergleich zu Vorgutachten:

Der Gesamtgrad der Behinderung bleibt unverändert zum Vorgutachten vom 16.08.2016"

(...)

Aufgrund der vorliegenden funktionellen Einschränkungen liegen die medizinischen Voraussetzungen für die Vornahme nachstehender Zusatzeintragungen vor:

Bedarf einer Begleitperson

1. Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel - Welche der festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen lassen das Zurücklegen einer kurzen Wegstrecke, das Ein- und Aussteigen sowie den sicheren Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zu und warum?

Keine. Es bestehen keine Schwindelzustände, noch Gangataxie. Kurze Wegstrecken können problemlos zurückgelegt werden, Niveauunterschiede werden ohne Schwierigkeiten überwunden

2. Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel - Liegt ein Immundefekt vor im Rahmen dessen trotz Therapie erhöhte Infektanfälligkeit und wiederholt außergewöhnliche Infekte wie atypische Pneumonien auftreten?

Nein"

Im gewährten Parteiengehör zu diesem Gutachten gab der Beschwerdeführer keine Stellungnahme ab.

In einem weiteren Gutachten des befassten Internisten konkretisierte dieser zu der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit

der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ wie folgt:

„Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel - Welche der festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen lassen das Zurücklegen einer kurzen Wegstrecke, das Ein- und Aussteigen sowie den sicheren Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zu und warum?

Keine. Es bestehen keine Schwindelzustände, weder Gangataxie. Kurze Wegstrecken können problemlos zurückgelegt werden, Niveauunterschiede werden ohne Schwierigkeiten überwunden. Auch durch die psychomotorische Retardierung mit leichten kognitiven Defiziten konnte die Sonderschule erfolgreich abgeschlossen werden und an einem geschützten Arbeitsplatz wird eine berufliche Tätigkeit korrekt ausgeführt. Auch die ärztliche Untersuchung ist strukturiert durchführbar, und die Beantwortung der medizinischen Fragen wird korrekt und schlüssig absolviert. Es besteht auch keine höhergradige Atemnot, keine Indikation zu einer Langzeitsauerstofftherapie, sodass eine erhebliche Erschwernis der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht objektivierbar ist.“

Mit Bescheid vom 08.08.2023 stellte das SMS fest, dass mit dem Grad der Behinderung von 60% keine Veränderung des bisherigen Grades der Behinderung eingetreten sei. Der Antrag auf Neufestsetzung des GdB wurde abgewiesen. Weiters stellte das SMS fest, dass die Voraussetzungen für folgende Zusatzeintragungen vorlägen: „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“, „Der Inhaber kann die Fahrpreismäßigung nach dem BBG in Anspruch nehmen“.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 08.08.2023 stellte das SMS fest, dass die Voraussetzungen für die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ nicht mehr vorlägen. Die Zusatzeintragung sei daher zu entfernen. Der Behindertenpass sei unverzüglich dem Sozialministeriumservice vorzulegen.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der 35-jährige Beschwerdeführer ist seit 02.07.2018 im Besitz eines Behindertenpasses (60%) mit der unbefristeten Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“.

Es hat sich im Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers seit 02.07.2018 keine Besserung ergeben. Eine Veränderung im Sinne einer Besserung des Gesundheitszustandes ist nicht feststellbar.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf der Aktenlage.

Wie den zweizeiligen Ausführungen des Vorverfahrens zu entnehmen ist, ging die damalige Gutachterin von einem Dauerzustand aus – sowohl hinsichtlich der Zusatzeintragung „Begleitperson“ als auch „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Es gab keine Beschreibung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Ein entsprechender UNBEFRISTETER Behindertenpass wurde damals ausgestellt.

Diese Ausführungen der damaligen Gutachterin sind aber aufgrund deren Kürze keiner Überprüfung zugänglich, es besteht auch keine Möglichkeit aktuell zu vergleichen, ob nunmehr eine Besserung im Zustand des Beschwerdeführers eingetreten ist.

Wie das SMS zur Schlussfolgerung kam, dass die Voraussetzungen für die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ nicht mehr vorliegen – ohne Vergleichsmöglichkeit der Sachlage – entzieht sich der Kenntnis des erkennenden Senates. Dass die Sonderschule vom Beschwerdeführer mit 15 Jahren (2003) erfolgreich abgeschlossen worden ist, kann wohl kein Kriterium für eine Besserung des Zustandes zwischen 2018 und 2023 darstellen.

,

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder

Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Zu A) Eine allenfalls unterlaufene Fehleinschätzung kann ohne entsprechende Sachverhaltsänderung (Besserung des Leidenszustandes) nur unter den Voraussetzungen für die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 und 3 AVG bzw. § 32 VwGVG nicht aber im Wege einer Neufestsetzung des Grades der Behinderung korrigiert werden. Zu A) Eine allenfalls unterlaufene Fehleinschätzung kann ohne entsprechende Sachverhaltsänderung (Besserung des Leidenszustandes) nur unter den Voraussetzungen für die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 69, Absatz eins und 3 AVG bzw. Paragraph 32, VwGVG nicht aber im Wege einer Neufestsetzung des Grades der Behinderung korrigiert werden.

Offensichtlich stellte die Beurteilung im Jahr 2018 eine Fehleinschätzung dar bzw. ist der Zweizeiler aus Juli 2018 keiner Überprüfung zugänglich.

Mangels festgestellter Verbesserung des Zustandes des Beschwerdeführers war spruchgemäß zu entscheiden.

Das SMS wird ein Verfahren auf Wiederaufnahme des im Jahr 2018 geführten Verfahrens vorzunehmen haben.

Ohne präjudiziell wirken zu wollen, weist der erkennende Senat aber auf die mangelnde Überprüfbarkeit der „sofortigen Beantwortung“ der Sachverständigen vom 02.07.2018 und in weiterer Folge auf die dadurch entstehenden Hindernisse im Vergleich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im Jahr 2018 und des aktuellen Gesundheitszustandes hin.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Schlagworte

amtswegige Wiederaufnahme Behindertenpass Gesundheitszustand Grad der Behinderung
Sachverständigengutachten Überprüfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W200.2280787.1.00

Im RIS seit

23.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at